

Thema:

Da der Sachverständige jetzt bemerkt hat, dass sämtliche Prüfnummer ohne Zustimmung der Prüfinstitute und ohne eine nachprüfaren Übereinstimmungserkennung, auf dem 167er abgedruckt wurden, forschte der Sachverständige weiter und hat alle deutsche Prüflisten mit Dow-Produkten und dem 167er verglichen.



Beweis 19:

Da bis dato bewiesen war, dass der 167er kein 1. Prüfzeugnis besitzt und immer nur aus unzähligen anderen Produkten und Prüfnummern Übertragungen erhalten hat, steht bis dato in Frage weshalb er nie eigenständig einer 1. Prüfung unterzogen wurde. Daher wird vermutet, dass der 167er, ein neues Produkt, eventuell aus Polyethylen ist, das neuartig, getarnt unter dem Materialnamen Polyurethan auf den Markt gebracht werden soll.
Die Anlage zeigt, dass Dow, Spezialist für Polyethylen ist. Dann steht auch die geforderte Brandschutzklasse B2 im Zweifel. Zumal das Prüfzeugnis der MFPA Leipzig nicht für den 167er geprüft wurde.
Die Beweisanlage zeigt auch auf, dass Dow, bei den Prüfungen nicht das Prüfprodukt PU angibt wie andere Hersteller.

Beweis 20:

Übertragung von Prüfnummern von amtlichen Dokumenten unterliegen einer klaren Regelung wie diese auf das Produkt übertragen werden müssen.

1. Das Produkt benötigt kein Brandschutznachweis. Dies trifft beim 167er nicht zu. Dies wäre die Bezeichnung ÜH.
2. Das Produkt besitzt eine 1. Prüfung. Dann kann die Nummer egal wo auf dem Produkt abgedruckt werden. Dies trifft bei unserem Produkt nicht zu. Dies wäre die Bezeichnung ÜHP.
3. Das Produkt ist mit einem anderen Produkt identisch und die Prüfnummer wird übertragen. Dies trifft in unserem Produkt zu. Dies ist die Bezeichnung ÜZ.

Das Ü-Zeichen:

Um jetzt die Übertragungen sicherzustellen, hat der Gesetzgeber das Dokumentenkürzel Ü-Zeichen entwickelt, in dem sämtliche Übertragungen von den Prüfinstituten übertragen werden muss. Dazu dürfen die Angaben nur in diesem Zeichen vorgenommen werden.

Beweis 21:

Das Etikett des 167er ist eindeutig mit dem Aufdruck der Prüfnummer der MFPA Leipzig außerhalb des Ü-Zeichens abgedruckt. Also wird dem Produkt von Herrn Klein mit dieser Prüfnummer eine 1. Prüfung bescheinigt, was nicht stimmt.

Beweis 22:

Hier erkennen wir ein Produkt von Obi mit einer korrekten Ü-Zeichnung. Alle geforderte Angaben in den Vorgabefeldern. In den Prüflisten jetzt zu erkennen, dass der Abfüller >Sudal< ist. Beim 167er ist bis heute der Abfüller trotz den Prüfberichten noch nicht bekannt.

Beweis 23:

Hier erkennen wir jetzt das abgedruckte Ü-Zeichen auf dem

167er. Deutlich zu erkennen, dass die Brandschutzbezeichnung B2- nach DIN 4102-1 außerhalb des Ü-Zeichens aufgedruckt wurde. Gleichfalls sind keine Übertragungen im Ü-Zeichen zu erkennen. Daher stellt sich die Frage, wie die Anwälte von Herrn Klein in der Klageschrift auf die Grundlage kommen, dass die Prüfnummer der Prüfinstitute auf diesen 167er übertragen wurde. Wäre dies der Fall, wären diese Übertragungen in diesem Ü-Zeichen bis zur 1. Prüfung zu erkennen. Somit gibt Herr Klein vor, dass die Prüfnummer P-SAC 02/ III-277 von der MFPA Leipzig die 1. Prüfung des >Volumen Aerosol-Klebstoff 167< darstellt. Was nicht der Tatsache entspricht.

Klageschrift:

Beweis 24:

Entscheidend ist, dass alle geprüften Produkte eine andere Rohdichte haben:
Das Etikett vom 167er weist eine Rohdichte von 26 kg/m³ auf.

Das Fraunhofer Institut prüfte ein Produkt mit einer Rohdichte von 29,3 kg/m³.

Herr Klein reichte jetzt mit der Klageschrift das Schallschutzzeugnis von ift Rosenheim ein.
Erstaunlich:

Antragsteller: Dow Europe GmbH; c/o EUPSC; Schweiz.

Produkt: 1-K Montageklebstoff; ClearoPag 167.

Rohdichte: 34 g/l = in der Umrechnung 34 kg/m³.

Und dieses Produkt, übertragen jetzt die Anwälte von einem ganz anderen Anmelder und einem ganz anderen Produkt auf den >ClearoPAG 167 Volumen Aerosol-Klebstoff<, wie in den Fällen Fraunhofer Institut und MFPA Leipzig ohne jegliche Übereinstimmungserklärung im Ü-Zeichen wiederum illegal.

Rohdichten:

Entscheidend ist, dass die Rohdichte für den Erfolg der Prüfungen entscheidend ist. Daher kann mit einer Rohdichte von 26 kg/m³ keine Brandschutzprüfung bestanden werden. Gleichfalls keine Schallprüfung.

Die Brandprüfung ist die >zwingende Prüfung die ein Schaum erfüllen muss. Daher ist sie die 1. Wirt Rezeptur, die bei allen Prüfungen gleich sein muss. Daher können diese Schwankungen der Rohdichte, nicht das gleiche Produkt darstellen.
Die Rohdichte selber wird beeinflusst von der Rezeptur, dem Treibmittel und allem voran dem Flammmittel, das für die Brandschutzprüfung B2 benötigt wird.
Daher ist jetzt mit dem eingereichten Prüfzeugnis bewiesen, dass bei jeder Prüfung, eine andere Rezeptur eingemischt wurde du somit nicht das gleiche Produkt geprüft wurde. Was ja mit den unterschiedlichen Produktnamen und Anmelder, bewiesen ist.

Schlussbemerkung:

Daher hat der Sachverständige die Pflicht, die Handwerker über diese Unzulänglichkeiten zu ihrem eigenen Schutz zu informieren. Sowie die Staatsanwaltschaft aufzufordern nach einer Straftat zu ermitteln.

Erstellt:	13. Mai 2010	21:51
Neu ausgedruckt:	18. August 2011	09:02
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	